



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Fachbereich 40 - Kämmerei und Steuern	Frau Seyberth

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	19.11.2019	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Jahresrechnung 2018 der Haerlin`schen Ludwig und Marie Therese Sozialstiftung Gauting; Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung; Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO

Anlagen:

Anlage1_RPA-Bericht-Stiftung2018
Anlage2__JaRe18_Stiftung_FeststellungErgebnis.docx

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Bericht des Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden vom 22.10.2019 wird verwiesen.

Das Verfahren der Rechnungslegung und des Jahresabschlusses bei kameraler Rechnungslegung ist gem. Art. 102 der bayerischen Gemeindeordnung (GO) wie folgt geregelt:

1. Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres, aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen.
Diese Vorlage dient der Information des Gemeinderates und der Gemeinderat hat die Möglichkeit dem Rechnungsprüfungsausschuss besondere Prüfaufträge zu erteilen.
2. Anschließend erfolgt zeitnah die örtliche Rechnungsprüfung gem. den Vorschriften des Art. 103 GO und die Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten.
3. Der Prüfbericht mit ggf. der Stellungnahme der Verwaltung zu etwaigen Beanstandungen sollte dem Gemeinderat bis spätestens 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres vorgelegt werden.
4. Auf Grundlage des Prüfberichtes beschließt der Gemeinderat dann die Feststellung der Jahresrechnung. Mit dem Feststellungsbeschluss wird die Rechnungslegung nach der örtlichen Prüfung abgeschlossen und der von der Verwaltung erstellte Entwurf wird zur Jahresrechnung der Gemeinde. In einem separaten Beschluss hat der Gemeinderat dann, ebenfalls in öffentlicher Sitzung, über die Entlastung zu entscheiden.
5. Die sich anschließende überörtliche Rechnungsprüfung erfolgt in größeren zeitlichen Abständen, wobei in der Regel mehrere Jahre zusammengefasst werden.

Der ersten Bürgermeisterin obliegt es die Sitzung zu leiten wenn über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung und den Stand der Bereinigung der Prüfungsfeststellungen beraten und abgestimmt wird. Hierbei kann ein Ausschluss der ersten Bürgermeisterin wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) allenfalls in einzelnen Bereichen in Betracht kommen. Bei der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung ist die erste Bürgermeisterin jedoch wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen. Daher müssen Feststellung und Entlastung in getrennten Beschlüssen erfolgen.

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2018 für die Haerlin`sche und Ludwig und Marie Therese-Stiftung der Gemeinde Gauting in der Sitzung am 09.07.2019 zur Kenntnis erhalten (Drucksache

Ö0825/XIV.WP) und den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfungen gemäß Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 103 GO beauftragt (Beschluss-Nr. 1250).

Besondere Prüfaufträge des Gemeinderates wurden dabei nicht erteilt.

Der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss hat die Prüfung nun mit dem vorgelegten Bericht abgeschlossen. Fragen und geringe Unstimmigkeiten konnten mit der Verwaltung aufgeklärt werden.

In Ergebnis wird die Kassenführung und die Rechnungslegung im Jahr 2018 vom Rechnungsprüfungsausschuss nicht beanstandet und die Entlastung empfohlen.

Beschlussvorschlag:

ERSTER Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0942) und vom Prüfbericht für 2018 des Rechnungsprüfungsausschusses vom 22.10.2019
2. Der Gemeinderat beschließt die Feststellung der Jahresrechnung 2018 der Haerlin`schen und Ludwig und Marie Therese-Stiftung der Gemeinde Gauting mit den in Anlage 2 aufgeführten Ergebnissen gem. Art. 102 Abs. 3 GO

ZWEITER Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt der Ersten Bürgermeisterin für das Rechnungsjahr 2018, für die Haerlin`sche und Ludwig und Marie Therese-Stiftung der Gemeinde Gauting, unter Bezugnahme auf die festgestellte Jahresrechnung 2018 und den Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung vom 22.10.2019, die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Gauting, 06.11.2019

Unterschrift